



# ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

**für Kunden mit und ohne Leistungsmessung,  
die mittels eines "all-inklusive" Stromlieferungsvertrages von ihrem  
Stromlieferanten versorgt werden**

**Zwischen**

**und**

**Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH  
Friedrichstraße 53-55  
79677 Schönau**

**(Netzbetreiber)**

**wird der folgende Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:**

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Entnahmestelle Übergabepunkt: | kundenseitiges Ende des Anschlusses |
| Straße:                       | -----                               |
| PLZ Ort:                      | -----                               |
| Zählpunktbezeichnung:         | -----                               |
| Zählernummer:                 | -----                               |
| Spannungsebene Übergabe:      | -----                               |
| Spannungsebene Messung:       | -----                               |
| Netzanschlusskapazität:       | -----                               |
| Vertragsbeginn:               | -----                               |

## **1. Gegenstand des Vertrages**

**1.1** In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten für die Anschlussnutzung zum Zwecke der Stromentnahme an der vorbezeichneten Entnahmestelle aus dem Netz des Netzbetreibers zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber vereinbart. Die allgemeinen und technischen Regelungen für die Anschlussnutzung von Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung (Anlage 1) ergänzen diesen Vertrag.

**1.2** Die Regelung der Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages.

## **2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung**

Der Netzbetreiber gestattet dem Kunden die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- a.)** der Kunde einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität gemäß Ziffer 5 mit einem Lieferanten geschlossen hat,
- b.)** die Entnahmestelle einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet wurde
- c.)** zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen ist,
- d.)** eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4 besteht.

## **3. Ersatzbelieferung**

**3.1** Entnimmt der Kunde elektrische Energie, ohne dass die Voraussetzungen gemäß den Ziffern 2.1 und 2.2 erfüllt sind, so erfolgt nach § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des EnWG eine entgeltliche Belieferung durch den beauftragten Grundversorger, die als Ersatzversorgung bezeichnet wird. Der Netzbetreiber oder der Grundversorger unterrichtet den Kunden hierüber unverzüglich. Diese Regelung gilt auch für den Fall der Insolvenz des Stromlieferanten.

**3.2** Im Fall der Ziffer 3.1 vergütet der Kunde dem Grundversorger die entnommene Energie aus der Ersatzversorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für Kunden in der Niederspannung gilt die Ersatzversorgung maximal für 3 Monate.

**3.3** Hat der Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gemäß § 36 und § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Ersatzlieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag mehr besteht oder wenn sein Lieferant den vereinbarten Verpflichtungen aus dem bestehenden Stromliefervertrag nicht mehr nachkommt bzw. nachkommen kann, z.B. wegen Insolvenz oder durch Schließung des Bilanzkreises.

Der Anschlussnutzer ist aber verpflichtet, eine Zustimmung des Ersatzlieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis vorzulegen. Ist keine Zuordnungszustimmung nachgewiesen und werden die Lieferungen durch den bisherigen Lieferanten für die Entnahmestelle eingestellt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle unverzüglich vom Netz zu trennen.

**3.4** Entnimmt der Anschlussnutzer nach Ziffer 3.3 ab Beendigung der Lieferung durch den bisherigen Lieferanten bis zur Trennung vom Netz elektrische Energie aus diesem, so ist der Netzbetreiber berechtigt, neben dem Netzentgelt Schadensersatz für die ungerechtfertigte Entnahme von Strom zu verlangen (Kosten der Beschaffung für den entnommenen Strom).

#### **4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung**

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) geregelt. Der Kunde darf die Netzanschlusskapazität an der Entnahmestelle nicht überschreiten. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht.

#### **5. Strombelieferung**

**5.1** Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in einem gesonderten Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Kunden geregelt. Der Stromliefervertrag muss den gesamten Bedarf des Kunden abdecken (offener Liefervertrag).

**5.2** Den Wegfall oder die Beendigung des Stromliefervertrages, sowie jede Ankündigung der Einstellung der Lieferung hat der Kunde dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit dies nicht bereits durch den Lieferanten erfolgt.

#### **6. Entgeltfreiheit, Vertragsdauer und Kündigung**

**6.1** Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Entgelten für eine Ersatzversorgung gemäß Ziffer 3 oder für vom Kunden verlangte Sonderleistungen.

**6.2** Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**6.3** Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

---

Unterschrift des Kunden

---

Unterschrift des Netzbetreibers  
Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH